

**HRRS-Nummer:** HRRS 2008 Nr. 468

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** OLG O HRRS 2008 Nr. 468, Rn. X

---

**OLG Oldenburg 1 Ws 87/08 - Beschluss vom 12. Februar 2008 (LG Aurich)**

**Gesetzgebungskompetenz für die Briefüberwachung bei Untersuchungshaftgefangenen nach der Föderalismusreform (negativer Kompetenzkonflikt; Abgrenzung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug); redaktioneller Hinweis.**

§ 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG; § 146 Abs. 3 NJVollzG; Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; Art. 70 GG; Art. 125a Abs. 1 GG; § 119 Abs. 3, Abs. 6 StPO; § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 14 StPO; § 19 StPO; § 304 Abs. 4 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Der Senat ist der Auffassung, dass die in den §§ 146 Abs. 3, 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG getroffene Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Überprüfung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dem Land Niedersachsen insoweit die Gesetzgebungsbefugnis fehlt. Er legt die Sache deshalb gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vor.

Entscheidungstenor

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2. Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit danach auch nach Erhebung der Anklage bei einem anderen Gericht das Gericht am Sitz der Vollzugsbehörde für die Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen zuständig ist.

Gründe

Der Angeschuldigte befindet sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Aurich vom 5. Oktober 2007 seit dem 8. Oktober 2007 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt M..., Abteilung A... In dem Haftbefehl wird ihm zur Last gelegt, am 29. September 2007 in Norden ein Verbrechen nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG begangen zu haben, indem er Betäubungsmittel in nicht geringer Menge, nämlich 306 g Amphetamin, in Besitz nahm und weitergab. Der Haftbefehl ist auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO gestützt. Unter anderem wegen des in dem Haftbefehl bezeichneten Tatgeschehens hat die Staatsanwaltschaft Aurich unter dem 7. Januar 2008 Anklage zur großen Strafkammer des Landgerichts Aurich erhoben. Von dort ist die Anklage dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger zur Stellungnahme zugeleitet worden. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden worden. 1

Der Angeschuldigte hat in der Untersuchungshaft mehrere Briefe geschrieben, die noch nicht an die Empfänger weitergeleitet wurden, weil eine Briefkontrolle noch nicht stattgefunden hat. Aus demselben Grund sind an ihn gerichtete Briefe ihm noch nicht ausgehändigt worden. Die Kontrolle dieser Briefe ist noch nicht durchgeführt worden, weil die gerichtliche Zuständigkeit hierfür umstritten ist. Bis zur Anklageerhebung hat das Amtsgericht Meppen, das zum Landgerichtsbezirk Osnabrück gehört und in dessen Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt M... Abteilung A... befindet, die Briefkontrolle wahrgenommen und die Absendung mehrerer Briefe genehmigt. Seit der Anklageerhebung hält es sich insoweit aber nicht mehr für zuständig, weil nach § 119 Abs. 6 StPO in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO nunmehr die Zuständigkeit des Landgerichts Aurich gegeben sei. Die Strafrichterin des Amtsgerichts Meppen hat die Akte deshalb am 23. Januar 2008 zuständigkeitshalber dem Landgericht Aurich zugeleitet. Dieses hat sich durch den Vorsitzenden der großen Strafkammer am 25. Januar 2008 ebenfalls für unzuständig erklärt, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts Meppen nach §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG auch nach der Anklageerhebung fortbestehe. Das Landgericht Aurich hat die Akte wieder dem Amtsgericht Meppen zugeleitet. Dieses hat sich mit Beschluss vom 30. Januar 2008 für die weitere Briefkontrolle sowie die weiteren haftbegleitenden Entscheidungen örtlich, sachlich und 2

funktionell unzuständig erklärt, weil nach § 126 Abs. 2 StPO das Landgericht Aurich zuständig sei, und die Sache dem Oberlandesgericht Oldenburg als nächst höherer gemeinsamer Instanz zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt. Aus den Beschlussgründen ergibt sich auch, dass das Amtsgericht die Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen für "fraglich" erachtet; von einer Verfassungswidrigkeit des NJVollzG hat es sich insoweit aber nicht definitiv überzeugt.

Die Staatsanwaltschaft hat die vom Amtsgericht beschlossene Vorlage an das Oberlandesgericht am 30. Januar 2008 begrüßt. Der Verteidiger hat am 11. Februar 2008 erklärt, der Beschluss des Amtsgerichts sei gut nachvollziehbar, ein Rechtsmittel hiergegen sei nicht beabsichtigt. Die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg hat zu der Vorlage dahin Stellung genommen, dass es fraglich erscheine, ob die in § 146 Abs. 3 NJVollzG geregelte Briefkontrolle überhaupt das Recht des Untersuchungshaftvollzuges oder nicht vielmehr das Recht der Untersuchungshaft, mithin das "gerichtliche Verfahren" betreffe, das in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes falle. Die Abgrenzung dürfe danach vorzunehmen sein, ob eine Maßnahme in Abhängigkeit und in Kenntnis des konkreten Verfahrensstandes zum Zwecke der Verfahrenssicherung anzuordnen sei (Recht der Untersuchungshaft) oder ob es um Maßnahmen gehe, die nur die Abläufe in der Justizvollzugsanstalt betreffen (Recht des Untersuchungshaftvollzuges). Danach falle die Briefkontrolle unter das vom Bundesgesetzgeber abschließend kodierte Recht der Untersuchungshaft. 3

Aufgrund der Vorlage hat der Strafsenat in entsprechender Anwendung von §§ 14, 19 StPO endgültig durch gemäß § 304 Abs. 4 StPO unanfechtbaren Beschluss das zuständige Gericht zu bestimmen. Es handelt sich nicht um einen Streit über die örtliche Zuständigkeit, sondern um einen auf einer divergierenden Beurteilung der gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung beruhenden Streit. Diese Art von Zuständigkeitsstreit ist in der StPO nicht ausdrücklich geregelt, aber in entsprechender Anwendung der die örtliche Zuständigkeit betreffenden §§ 14, 19 StPO durch Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts zu lösen, wenn dies erforderlich ist, um einen sonst drohenden Stillstand des Verfahrens zu vermeiden, vgl. BGHSt 45, 26. So liegt es hier. Der - bei Anwendung der StPO-Zuständigkeitsregeln - nach § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO zuständige Richter des Landgerichts Aurich verweigert die Übernahme der Sache zur Entscheidung. Das Amtsgericht Meppen hat sich mit Beschluss vom 30. Januar 2008 für in jeder Beziehung unzuständig erklärt und die Sache zur Zuständigkeitsbestimmung dem Senat vorgelegt. Das Vorlageverfahren ist auch unabhängig davon durchzuführen, ob und gegebenenfalls wann ein Verfahrensbeteiligter eine Beschwerde gegen den Vorlagebeschluss einlegt, weil die zwischen den Gerichten strittige Zuständigkeitsfrage umgehend einer Klärung zugeführt werden muss, vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl. § 14 Rdn. 5. Zudem haben Staatsanwaltschaft und Verteidigung kein Rechtsmittel eingelegt und beabsichtigen dies auch nicht. Die mithin nunmehr entsprechend §§ 14, 19 StPO zu treffende Zuständigkeitsbestimmung ist vom Senat zu treffen. Das Oberlandesgericht Oldenburg ist im Verhältnis zum Amtsgericht Meppen und zum Landgericht Aurich das gemeinschaftliche obere Gericht. Trotz der weitergehenden Fassung des Vorlagebeschlusses des Amtsgerichts Meppen ist derzeit nur über die Zuständigkeit für die Briefkontrolle zu entscheiden, weil andere "haftbegleitende Entscheidungen" zurzeit nicht zu treffen sind. 4

Der Senat ist indessen an einer Entscheidung gehindert, weil er die dargestellte Zuständigkeitsregelung des NJVollzG, auf deren Gültigkeit es für die Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Das Verfahren ist daher nach § 100 Abs. 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Die vom Senat zu treffende Entscheidung hängt unmittelbar davon ab, ob sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Überwachung des Schriftwechsels des Untersuchungsgefangenen nach §§ 119 Abs. 6; § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO richtet - in diesem Fall wäre der Vorsitzende der großen Strafkammer des Landgerichts Aurich zuständig - oder nach §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG, wonach der Strafrichter des Amtsgericht Meppen zuständig wäre. Dies folgt aus der unmittelbaren Gesetzesanwendung, für eine Beweisaufnahme und/oder mündliche Verhandlung, die zudem im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren der StPO nicht vorgesehen ist, ist kein Raum. 5

Die Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, für die Textkontrolle des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen ist in § 146 Abs. 3 NJVollzG ausdrücklich und ausnahmslos angeordnet. In der StPO, die insoweit keine ausdrückliche Regelung enthält, wird die hierfür gegebene Zuständigkeit des Richters nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur in § 119 Abs. 6 StPO vorgeschrieben, wobei die Kontrolle mit Einverständnis des Gefangenen auf den Staatsanwalt übertragen werden kann, vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 119 Rdn. 22 m. w. Nachweisen. Die Briefkontrolle greift in Grundrechte des Untersuchungsgefangenen ein und fällt nach allgemeiner Ansicht unter die von § 119 Abs. 3 StPO erfassten Beschränkungen, die nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO dem Richter obliegen, und zwar dem nach § 126 StPO zuständigen. 6

Die Divergenz der hier einschlägigen Zuständigkeitsregelungen von StPO und NJVollzG lässt sich angesichts des klaren Wortlautes der Normen und dem diesem entsprechenden gesetzgeberischen Willen auch nicht durch eine Gesetzesauslegung beheben. In Bezug auf die - seit Jahrzehnten unverändert geltende und von der Rechtsprechung 7

stets einhellig angewandte - ausschließliche Haftrichterzuständigkeit nach der StPO bedarf es insoweit keiner weiteren Ausführungen. In Bezug auf §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG ist eine verfassungskonforme Auslegung der Norm gegen ihren klaren Wortlaut nicht möglich, zumal der Normzusammenhang und die Gesetzessystematik hierfür keinen Anhaltspunkt bietet. Insoweit ist auch zu beachten, dass der Begriff "Gericht" für den hier relevanten 5. Teil des NJVollzG ("Vollzug der Untersuchungshaft") im Wege einer gesetzlichen Begriffsbestimmung eingangs dieses Gesetzesteiles in § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG definiert wird. Ferner war der - eindeutig feststellbare - Wille des Landesgesetzgebers darauf gerichtet, in bewusster Abkehr von der StPO-Regelung die richterliche Zuständigkeit der Haftgerichte aufzuheben und sie beim Amtsgericht am Sitz der Vollzugsbehörde, (Hauptanstalt, nicht Abteilung) anzusiedeln. Die Zuständigkeitsregelung in § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG ist aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom Niedersächsischen Landtag beschlossen worden, wie sich aus der vom Niedersächsischen Landtag angenommenen (Landtagsprotokoll der 134. Sitzung vom 12. Dezember 2007, Stenografenbericht S. 16087) Beschlussempfehlung dieses Ausschusses vom 28. November 2007 (Landtagsdrucksache 15/4254 S. 81) und dem schriftlichen Ausschussbericht (Landtagsdrucksache 15/4325 S. 45, 46) ergibt. Grund für die Empfehlung war die Befürchtung von Schwierigkeiten bei einer Anwendung des NJVollzG durch die nach der StPO zuständigen Haftrichter anderer Bundesländer oder des Bundes. Anhaltspunkte dafür, dass speziell für den hier zu beurteilenden Bereich der Briefkontrolle mit dem in § 146 Abs. 3 NJVollzG gebrauchten Begriff "Gericht" ("die Textkontrolle wird vom Gericht durchgeführt") nicht im Sinne der Begriffsbestimmung von § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG das Amtsgericht am Sitz der Vollzugsbehörde gemeint sein sollte, oder dafür, dass sich die Norm so auslegen ließe, bestehen nicht, zumal im 2. Halbsatz dieser Norm (für das Verbot einer Delegation) ausdrücklich auf § 134 NJVollzG Bezug genommen wird.

Wäre die Zuständigkeitsregelung von §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG, soweit danach auch nach Erhebung der Anklage bei einem anderen Gericht das Gericht am Sitz der Vollzugsbehörde für die Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen zuständig ist, verfassungswidrig und damit ungültig, so müsste der Senat nach den §§ 119 Abs. 6; § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO, die dann in ihrer Geltung nicht von abweichendem Landesrecht beeinträchtigt wären, das Landgericht Aurich als für die Briefkontrolle zuständiges Gericht bestimmen. Wäre das nicht der Fall, wäre zwingend das Amtsgericht Meppen für zuständig zu erklären. Eine dritte Lösungsmöglichkeit besteht nicht. 8

Dem Senat ist es auch nicht möglich, sich über die - je für sich eindeutige - gesetzliche Zuständigkeitsregelung hinwegzusetzen und eine Ermessensentscheidung zu treffen. Der derzeit absehbare weitere Verfahrensablauf kann nicht dazu führen, dass es auf die Klärung der Verfassungsmäßigkeit der zu prüfenden Norm nicht mehr ankommt. Die Untersuchungshaft dauert an, ihr Ende ist nicht abzusehen. Die anstehende Entscheidung des Senats beendet den Zuständigkeitsstreit endgültig. Ein Zuwarten auf eine in der Zukunft mögliche Erledigung durch Beendigung der Untersuchungshaft war und ist zur Wahrung des Kommunikationsgrundrechtes des Untersuchungsgefangenen nicht möglich. 9

Der Senat hält §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG jedenfalls in dem oben angeführten Anwendungsbereich für verfassungswidrig, weil dem Land Niedersachsen insoweit keine Gesetzgebungsbefugnis zustand. 10

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (in der Fassung des 52. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006) erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung "auf das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges)", so dass der Untersuchungshaftvollzug kein Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist, sondern in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG fällt; nach Art. 125a Abs. 1 GG ist insoweit eine Änderung bisherigen Bundesrechts durch Landesgesetze - wie das NJVollzG - möglich. Das gerichtliche Verfahren und damit auch das Strafverfahrensrecht einschließlich der verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Untersuchungshaft ist hingegen (weiterhin) Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, so dass nach Art. 72 Abs. 1 GG die Bundesländer nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Mit den §§ 119 Abs. 6; 126 Abs. 2 Satz 1 StPO in der Fassung vom 7. April 1987 hat der Bund für die gerichtliche Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen einschließlich der dafür gegebenen Zuständigkeit eine gesetzliche Regelung erlassen. Für das so Geregelter besteht seitdem keine Landesgesetzgebungsbefugnis. Die grundgesetzliche Regelung der Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern ist eindeutig und lässt eine abweichende Auslegung nicht zu. 11

Die richterliche Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungshaftgefangenen gehört nach Auffassung des Senats zum Bereich des - dem Bundesgesetzgeber vorbehaltenen - Untersuchungshaftrechts und nicht zum Untersuchungshaftvollzug. 12

Vollzugliche Regelungen der Untersuchungshaft bestimmen in allgemeiner Weise deren Ausgestaltung und dienen insbesondere auch der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt, und zwar grundsätzlich 13

unabhängig von dem konkreten Strafverfahren, in dem die Untersuchungshaft angeordnet wurde. Gegenstand des Untersuchungshaftrechts ist demgegenüber die Sicherung des Ablaufs eines bestimmten Strafverfahrens durch Anordnung von Untersuchungshaft und fortdauernde Überprüfung ihrer Aufrechterhaltung. Zum Bereich des Vollzugs von Untersuchungshaft dürfte - in einem Teilaspekt - auch die textliche Überwachung des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen zählen, nämlich insoweit sie einer Gefährdung der Sicherheit und/oder Ordnung der Vollzugsanstalt entgegengewirkt, etwa durch Entdecken von Ausbruchsplänen in einer Postsendung.

Abgesehen von diesem Teilaspekt ist die Briefkontrolle indessen ganz überwiegend dem Untersuchungshaftrecht als solchem zuzuordnen. Darauf liegt ihr Schwerpunkt. Die Briefkontrolle dient vorrangig dem Zweck der Untersuchungshaft, der in der Sicherung des Ablaufs des Strafverfahrens besteht und sich insbesondere in den jeweils gegebenen Haftgründen manifestiert. Die richterlichen Entscheidungen bei der Überwachung des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen erfolgen vor allem in direktem Bezug auf das konkrete Strafverfahren mit seinem jeweiligen Sachstand. Insbesondere die Entscheidung über eine Haftfortdauer, die nach § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO stets zu überprüfen ist, ist davon direkt betroffen. Hauptziel der richterlichen Briefkontrolle ist die Sichtung der Briefe in Hinblick auf den Fortbestand des bislang bejahten Haftgrundes oder auf das Hinzukommen eines neuen Haftgrundes. Das betrifft alle gesetzlichen Haftgründe: 14

Beim Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) ist es insoweit namentlich erheblich, ob sich aus dem Schriftwechsel des Untersuchungsgefangenen Anhaltspunkte für eine fortbestehende, verstärkte, abgeschwächte oder gar ausgeräumte Fluchtabsicht oder für eine Lockerung oder Festigung von sozialen Bindungen des Beschuldigten oder für andere Umstände ergeben, die für die Annahme einer Fluchtgefahr erheblich sind. Die so gewonnenen Erkenntnisse können unmittelbar Veranlassung zu einer Änderung der Haftentscheidung geben, etwa zur Aufhebung des Haftbefehls oder zu einer Haftverschonung. 15

Beim Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) erfolgt die Briefkontrolle namentlich in Bezug darauf, ob sich Hinweise auf (weitere) Verdunkelungshandlungen oder aber darauf ergeben, dass nunmehr eine Verdunkelungsgefahr nicht mehr angenommen werden kann; auch insoweit ist die Haftentscheidung als solche - zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten - direkt betroffen. 16

Sinngemäß das Gleiche gilt beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO). Ergeben sich etwa aus dem Briefwechsel ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte künftig keine weiteren erheblichen Straftaten begehen wird, so ist hierdurch die Überprüfung der Aufrechterhaltung des Haftbefehls oder seines Vollzuges veranlasst. Schließlich trifft das Ausgeführte auch auf den "Haftgrund der Tatschwere" des § 112 Abs. 3 StPO sinngemäß zu. Nach der gebotenen verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift (vgl. BverfGE 19, 342) ist dieser Haftgrund nur gegeben, wenn Umstände die Gefahr begründen, dass ohne Untersuchungshaft die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Das Fortbestehen dieser Voraussetzung ist kontinuierlich vom Haftrichter zu prüfen, und zwar auch durch die Überwachung des Schriftwechsels des Untersuchungsgefangenen. 17

Unabhängig von den Haftgründen ist die Post der Untersuchungsgefangenen vom Richter zudem auch darauf durchzusehen, ob sich aus ihr Anhaltspunkte für den weiteren Ablauf des Strafverfahrens ergeben, etwa für die Notwendigkeit weiterer be- oder entlastender Sachermittlungen oder für Verfahrensfragen wie z. B. die Verhandlungs- und Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten, die Bestellung eines Verteidigers, die Terminierung und die Gestaltung der Hauptverhandlung. 18

Nach alledem betrifft nach Auffassung des Senats die Zuständigkeitsregelung für die Überprüfung des Schriftverkehrs von Untersuchungsgefangenen inhaltlich so weit überwiegend das Strafverfahrensrecht und nicht den Untersuchungshaftvollzug, dass nach den oben dargelegten Zuständigkeitsregelungen des Grundgesetzes das Land Niedersachsen nicht befugt war, diese Materie durch ein Landesgesetz zu regeln. 19

Zu der Verfassungsgemäßheit der - erst seit dem 1. Januar 2008 geltenden - Zuständigkeitsregelung in §§ 146 Abs. 3; 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG sind - soweit vom Senat feststellbar - Gerichtsentscheidungen noch nicht ergangen. Auch Äußerungen der Rechtswissenschaft liegen bislang nicht vor. Der Deutsche Richterbund hat in einer Stellungnahme vom Januar 2008 eine Verfassungswidrigkeit u. a. der hier in Rede stehenden Regelung des NJVollzG wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen angenommen. 20

Im Gesetzgebungsverfahren ist die hier maßgebliche Frage - soweit feststellbar - nicht erörtert worden. Das allgemeine Problem der Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeit von Bund und Ländern in Hinblick auf das Untersuchungshaftrecht als dem Bund weiterhin vorbehaltenen Verfahrensrecht einerseits und dem in die Ländergesetzgebungskompetenz gefallenen Recht des Untersuchungshaftvollzugs andererseits ist dem 21

Landesgesetzgeber allerdings bewusst gewesen. Dies ist insbesondere thematisiert worden für eine - zunächst noch vorgesehene, später aber so nicht umgesetzte - sehr weitgehende Übertragung bisheriger Haftrichteraufgaben auf die Vollzugsanstalt (siehe Gesetzesbegründung der Landesregierung, Landtagsdrucksache 15/3565 S. 80, 175, 176). In Bezug darauf ist auch die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Landes diskutiert worden. Insoweit wird in der Gesetzesbegründung (a. a. O. S. 176) die Ansicht vertreten, es sei "geradezu widersinnig", wenn die Länder nunmehr zwar das Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges regeln, dabei aber die Zuständigkeitsverteilung nach § 119 StPO nicht ändern dürften. Diese Auffassung teilt der Senat nicht. Vielmehr zeigt umgekehrt gerade die ausdrücklich nur für den Untersuchungshaftvollzug erfolgte Kompetenzverlagerung, dass eben nur dieser, nicht hingegen - auch nicht teilweise und auch nicht mittelbar - das bundesgesetzlich geregelte Haftverfahrensrecht den Ländern übertragen werden sollte. Auch dann verbleibt den Ländern ein so ausreichend großes Regelungsgebiet, dass sich eine "Widersinnigkeit" der neuen Gesetzgebungszuständigkeit daraus nicht ableiten lässt.

Speziell für die im vorliegenden Verfahren maßgebliche Frage, welcher Richter für richterliche 22 Untersuchungshaftmaßnahmen und speziell die Briefkontrolle zuständig ist, ist dabei im Gesetzgebungsverfahren nicht angesprochen worden. Dazu bestand zunächst auch kein Anlass, weil nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung vom 22. Februar 2007 (Landtagsdrucksache 15/3565) die insoweit nach der StPO gegebene Zuständigkeit nicht geändert werden sollte. Soweit der Richter zuständig sein sollte, sollte dies weiterhin der nach der StPO zuständige Haftrichter sein. Zu einer Abkehr hiervon kam es - in Form der letztlich Gesetz gewordenen Regelung - erst wesentlich später im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, siehe Landtagsdrucksache 15/4325 S. 45, 46. Diese Empfehlung beruhte auf einer Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtags, der gegen die Fortgeltung der Haftrichter-Zuständigkeit nach den Vorschriften der StPO eingewandt hatte, dass Haftrichter, die anderen Bundesländern oder dem Bund angehörten, nicht gezwungen werden dürften, niedersächsisches Landesrecht anzuwenden. Deshalb sei, da differenzierende Lösungen nicht in Betracht kämen, generell (und damit auch für die hier in Rede stehende Briefkontrolle) die Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht am Sitz der Vollzugsbehörde vorzusehen. Ob eben damit das Land Niedersachsen die ihm zustehende Gesetzgebungszuständigkeit überschreiten würde, ist soweit ersichtlich im weiteren, danach recht zügig durchgeführten Gesetzgebungsverfahren nicht thematisiert worden.

**[Redaktioneller Hinweis:** Zu dieser Entscheidung vgl. die Abhandlung von Seebode in HRRS 2008, Heft 5.]